

Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Umsetzung der HarmoS-Ablehnung im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1913.1 - 13343)

Antwort des Regierungsrates vom 18. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 12. Februar 2010 die obgenannte Interpellation eingereicht (Vorlage Nr. 1913.1 - 13343).

In der Interpellation wird ausgeführt, dass die Verantwortlichen der Bildungsdepartemente trotz Ablehnung des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) in allen Zentralschweizer Kantone den klaren Volkswille missachten und "über die Hintertür" Teilprojekte davon umsetzen würden. Es gelte nun, die angelaufene Propagandamaschinerie zu stoppen und den Volkswillen ohne wenn und aber zu akzeptieren und umzusetzen. Am 25. Februar 2010 wurde die Interpellation überwiesen.

## 1. Einleitende Bemerkungen zur Ausgangslage

Der Beitritt zum HarmoS-Konkordat wurde im Kanton Zug an der Volksabstimmung vom 27. September 2009 mit 16'810 (49,9%) Ja-Stimmen zu 16'883 (50,1%) Nein-Stimmen knapp abgelehnt. Wie bei allen anderen Wahlen- und Abstimmungen, ist es für den Regierungsrat eine Selbstverständlichkeit, dass Behörden und Verwaltung diesen Volksentscheid respektieren.

Das HarmoS-Konkordat ist seit dem 1. August 2009 in Kraft; es gilt heute für insgesamt 12 Kantone (SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI, BE, FR) in denen 63 % der Schweizer Bevölkerung leben. Auch ist damit zu rechnen, dass künftig weitere Kantone dem Konkordat beitreten werden; so wird die Stimmbevölkerung der Kantone Appenzell-Ausserrhoden und Solothurn nach erfolgter Zustimmung durch die beiden Kantonsparlamente im Juni bzw. im September dieses Jahres darüber an der Urne entscheiden.

1.1. Der Regierungsrat und die zuständige Direktion für Bildung und Kultur haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das im Kanton Zug bereits vor bzw. ohne HarmoS geltende Schulrecht nur unwesentlich von den im HarmoS-Konkordat festgehaltenen - vorwiegend struktur-organisatorischen - Regelungen abweicht. Von einer "Vollständigen Umorganisation der Schule", wie die Interpellanten das HarmoS-Konkordat genannt haben, kann keine Rede sein. Vielmehr hätte sich konkret durch einen Konkordatsbeitritt des Kantons kaum etwas geändert:

Seite 2/7 1913.2 - 13433

	geltende Regelung vor/ohne HarmoS	mit HarmoS
Kindergarten Stichtag: Eintritt: Dauer:	28. Februar zwischen 4 Jahren und 5 Monaten und 5 Jahren und 5 Monaten 1 bis 2 Jahre (bereits heute gut 95% der Kinder freiwillig 2 Jahre im Kindergarten)	31. Juli zwischen 4 Jahren und 1 Monat und 5 Jahren und 1 Monat 2 Jahre
Primarschule und Sekundarstufe	entspricht HarmoS-Bestimmungen	gleich wie bisher
Ausserschulische Betreuung: Fremdsprachen	in vielen Gemeinden bereits eingeführt 3 / 5 Englisch, Französisch	orts- und bedarfsabhängig gleich wie bisher
Blockzeiten	morgens	gleich wie bisher
Referenztests:	kein obligatorischer umfassender Vergleichstest; Stellwerk im 8. Schuljahr obligatorisch ab Herbst 2010 als indivi- duelles Förder-Instrument	umfassende RefTests Ende der 2. und 6. Primarklasse sowie im 8. Schuljahr

Wollte nun die Regierung, der Bildungsrat oder die Direktion für Bildung und Kultur die wenigen Differenzen aufheben, so wären dazu entsprechende Änderungen des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11; SchulG) und damit der Entscheid des Kantonsparlaments notwendig. Eine Umsetzung von HarmoS bzw. von HarmoS-Teilprojekten "über die Hintertür", wie dies die SVP-Fraktion in ihrer Interpellation unterstellt, ist gar nicht möglich.

## 2. Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen

2.1. Welche Anliegen des im letzten Herbst abgelehnten HarmoS-Konkordat werden von den Regierungsräten im Bildungsraum Zentralschweiz weiterverfolgt; welche werden konkret nicht weiter verfolgt?

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen bereits ergibt, verfolgt der Kanton Zug keine Anliegen des HarmoS-Konkordats weiter, die nicht schon jetzt im Schulgesetz des Kantons Zug festgeschrieben sind. Für den Kanton Zug wie auch für die anderen Zentralschweizer Kantone steht insbesondere die Frage im Raum, wie bzw. wann eine Angleichung an das Schuleintrittsalter bzw. Kindergarteneintrittsalter mit den anderen, HarmoS beigetretenen Kantonen erfolgen soll und kann. Die Bearbeitung dieser Frage ist bis auf weiteres auf Eis gelegt. Es entzieht sich ausserdem unserer Kenntnis, wieweit und wann die anderen Zentralschweizer Kantone ihre Gesetzgebung an die schweizerischen Entwicklungen in der Harmonisierung der obligatorischen Schule anpassen.

2.2. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit in der ZDK im Bereich Bildung aufgrund der Harmos-Ablehnung in der gesamten Innerschweiz, inwiefern hat sie sich bereits verändert?

Auch die Zusammenarbeit der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) hat infolge der HarmoS-Ablehnung keinerlei Änderungen erfahren.

Die BKZ bildet eine der insgesamt vier Regionalkonferenzen, in denen sich die Kantone - gestützt auf das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (BGS 411.1; Schulkonkordat), dem der Kanton Zug mit Kantonsratsbeschluss vom 29. April 1971 (BGS 411.1)

1913.2 - 13433 Seite 3/7

beigetreten ist - "zur Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit" im Bildungswesen zusammengeschlossen haben (Art. 6 des Schulkonkordats).

Angesichts der Tatsache, dass sämtliche Kantone, also auch alle Zentralschweizer Kantone, in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 der Verfassungsbestimmung (Art. 62 Abs. 4 BV) über die Harmonisierung des Schulwesens in den Bereichen Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie bei der Anerkennung von Abschlüssen mit grossen Mehrheiten zugestimmt haben, sieht es die BKZ aber weiterhin als ihren Auftrag, sich - auch ohne Beitritt zum HarmoS-Konkordat - an der bereits im vorgenannten Schulkonkordat festgeschriebenen Verpflichtung zur Angleichung (Art. 2) bzw. an der ausdrücklich in der Verfassung geforderten Harmonisierung zu beteiligen und ihren Beitrag zu leisten; dies selbstverständlich immer im Rahmen des bereits geltenden Schulrechts.

Für den Kanton Zug wie auch für die anderen Zentralschweizer Kantone steht insbesondere die Frage im Raum, wie bzw. wann eine Angleichung an das Schuleintrittsalter bzw. Kindergarteneintrittsalter mit den anderen, HarmoS beigetretenen Kantonen erfolgen soll und kann. Der Kanton Zug müsste dazu, wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich, den Stichtag um rund ein halbes Jahr vorverlegen und den Besuch des zweiten Kindergartenjahres durch eine Schulgesetzänderung obligatorisch erklären.

2.3. Wie gedenkt die Regierung einen Ausgleich bereits auf Stufe Volksschule zu schaffen zwischen der beruflichen, industriellen-handwerklichen und der akademischen Ausbildung auf kantonaler Ebene? Welche Projekte sind diesbezüglich vorgesehen? Wie gestaltet sich die Kostengleichheit - Kostengerechtigkeit dieser zwei Bildungswege?

Diese Frage steht in keinem Zusammenhang mit dem HarmoS-Konkordat, zumal damit keine strukturelle Frage der Dauer der einzelnen Bildungsstufen betroffen ist.

Gemäss der bildungspolitischen Grundhaltung, wie sie der für die strategische Entwicklung in der obligatorischen Schulzeit zuständige Bildungsrat und die Direktion für Bildung und Kultur vertreten, soll jedes Kind seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert und unterstützt werden und den Bildungsweg beschreiten können, der seinen Kenntnissen, Fertigkeiten und Neigungen entspricht. Die Oberstufenreform, die der Bildungs- und Regierungsrat im Frühjahr 2010 angestossen haben, sieht vor, dass die Struktur der kooperativen Oberstufe so verändert wird, dass eine individualisiertere schulische Förderung im Hinblick auf den Berufswahlprozess ermöglicht wird. Dabei sollen alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen von der schulischen Förderung profitieren können.

Es existieren aufgrund der gewährleisteten Durchlässigkeit sämtlicher schulischen und beruflichen Bildungswege bereits heute nicht mehr nur zwei Wege (beruflich versus akademisch), sondern viele verschiedene Bildungswege. Sollte mit der Fragestellung eine Gegenüberstellung des dualen Modells von Lehre und Schule einerseits und Fortführung der rein schulischen Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit (Brücken-Angebote, Mittelschulen, welche zur Maturität, Fach- oder Berufsmaturität führen; Fachhochschulen oder Hochschul-Abschlüsse etc.) andererseits gemeint sein, so sind Aussagen zur Kostengleichheit oder Kostengerechtigkeit kaum möglich. Denn dabei würde sich vor allem auch die Frage nach dem Zeitpunkt stellen, bei dem die Kosten der verschiedenen Berufskarriere-Möglichkeiten sowohl für die einzelne Person als auch für die Allgemeintheit verglichen werden müssten, um eine relevante Aussage zu erhalten.

Seite 4/7 1913.2 - 13433

Grundsätzlich gilt, dass sowohl der Schul- wie auch der Berufswahlprozess den Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler entsprechen soll und ihnen allen, soweit es in den Einflussbereich der Schulen fällt, die gleichen Chancen eingeräumt werden. Die Verschiedenheit der Entwicklung und damit auch der Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler wird durch die Durchlässigkeit des Bildungssystems aufgefangen.

2.4. Welche Massnahmen veranlasst die Regierung, um den Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen bessere Nachachtung zu schenken?

In der PISA-Studie 2006 erreichten die Schweizer Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit in Mathematik einen Mittelwert von 533 Punkten. Die Schweiz konnte so ihr sehr gutes Abschneiden von PISA 2003 im Bereich Mathematik wiederholen, während sie im Bereich Lesen im Durchschnitt der Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit eher mittelmässig abschnitt.

Die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Übertrittsverfahrens von der 6. Primarklasse in die weiterführenden Schulen legen den Schluss nahe, dass sich nicht das Niveau in den Fächern Mathematik, Lesen und Schreiben grundsätzlich verschlechtert hat, sondern dass sich die Heterogenität (Verschiedenheit) der Schülerinnen und Schüler bzw. die Leistungsbreite vergrössert hat. Es besteht daher kein Grund, den Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen *generell* bessere Nachachtung verschaffen zu müssen, sondern die schwächeren Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg in die Berufsbildung gezielter zu fördern.

Gemäss § 65 SchulG fällt der Erlass der Lehrpläne in die Zuständigkeit des Bildungsrates. Die in den Zentralschweizer Kantonen erlassenen Lehrpläne werden gestützt auf die genannte Schulkonkordatsbestimmung (Art. 3) durch die BKZ untereinander koordiniert. Die drei Deutschschweizer Regionalkonferenzen (D-EDK = BKZ und EDK-Ost und NW-EDK) koordinieren nun ihre Lehrpläne durch Ausarbeitung eines Deutschschweizer Lehrplans ('Lehrplan 21'). Sobald dieser durch die D-EDK verabschiedet ist, werden die in den einzelnen Kantonen zuständigen Gremien über die Umsetzung und das Inkrafttreten entscheiden.

2.5. Welche finanziellen Entschädigungen/Beiträge werden konkret an die Gemeinden geleistet für das freiwillige erste von zwei Kindergartenjahren? Welche Dienstleistungen werden seitens des Kantons freiwillig angeboten und geleistet?

Gemäss § 26 Abs. 1 SchulG dauert der Kindergarten im Kanton Zug ein bis zwei Jahre. Gemäss § 5 Abs. 2 SchulG umfasst die Schulpflicht ein Kindergartenjahr. Es steht den Zuger Gemeinden somit frei, ob sie lediglich das obligatorische Kindergartenjahr führen oder ob sie auch ein vorgängiges freiwilliges Jahr anbieten wollen. Tatsache ist, dass alle Zuger Gemeinden zwei Kindergartenjahre eingeführt haben; Tatsache ist auch, dass 95% aller Kinder den Kindergarten während zwei Jahren besuchen.

Die vom Kanton an die Gemeinden zu leistenden Normpauschalen (Entschädigungen/Beiträge) für deren Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen sowie der Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I stehen in keinerlei Zusammenhang mit dem HarmoS-Konkordat.

Die vom Kanton an die Gemeinden zu leistenden Beiträge in Form von jährlichen Normpauschalen hat der Regierungsrat gestützt auf § 3 des im Zusammenhang mit der Zuger Finanz-

1913.2 - 13433 Seite 5/7

und Aufgabenreform (ZFA) revidierten Lehrpersonalgesetzes (vormals: Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31) in § 1 Abs. 1 der Schulsubventions-Verordnung vom 25. November 2008 (BGS 412.312) festgelegt. Danach werden pro Schülerin bzw. Schüler der Vorschul- und der Primarstufe zurzeit jährlich Fr. 5'222.-- (inkl. Teuerungsausgleich 2009 von 2,54%) ausgerichtet. Dabei unterscheiden das geltende Lehrpersonalgesetz und die Schulsubventions-Verordnung für die Vorschulstufe (Kindergarten) nicht zwischen dem freiwilligen und dem obligatorischen Kindergartenjahr. Dies entspricht auch der bereits seit 1976 bis zum 1. August 2008 geltenden Gesetzesbestimmung des früheren Lehrerbesoldungsgesetzes.

2.6. Mit welchen Projekten wird im Bildungsraum Zentralschweiz die Einführung von Bildungszyklen gefördert?

Die Einführung von sogenannten Bildungszyklen steht im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21, der sich zurzeit am Beginn der konkreten Erarbeitung von Lerninhalten befindet. Die Bildungszyklen entsprechen den in der Bundesverfassung in Art. 62 Abs. 4 erwähnten Bildungsstufen. Mit dem Lehrplan 21 besteht die Absicht, am Ende eines Bildungszyklus (d.h. am Ende der zweiten, sechsten und neunten Klasse) Treffpunkte in Form von Leistungszielen zu definieren, welche den Stand von Wissen und Kompetenzen beschreiben. Mit wiederkehrenden Leistungsmessungen wird der Erreichungsgrad der Lernziele im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings überprüft. Deshalb werden im Lehrplan 21 Bildungszyklen verwendet. Dies heisst aber nicht, dass innerhalb der einzelnen Bildungszyklen keine Lernziele definiert werden – im Gegenteil: Je nach Kompetenz werden Teilziele aufgeteilt in Jahresschritte, dort wo es Sinn macht auch in Zweijahresschritte.

Die Auflösung der Jahrgangsklassen und das Lernen in alterdurchmischten Gruppen innerhalb eines Bildungszyklus wäre eine konsequente Weiterführung dieser Struktur. Zurzeit ist sie einzig in der Frage der Basisstufe aktuell, die eine Zusammenführung des Kindergartens mit der 1. und 2. Primarklasse vorsehen würde. Zu dieser Thematik hat die EDK Ost seit 2002 einen grossflächigen Schulversuch durchgeführt. Dieser wird zurzeit ausgewertet. Aus der Zentralschweiz haben sich der Kanton Luzern und der Kanton Nidwalden (Grundstufe) am Schulversuch beteiligt.

Der Zuger Bildungsrat hat 2007 entschieden, den Bericht des Schulversuches der EDK Ost abzuwarten und auf der Grundlage dieses Berichtes in Zusammenarbeit mit den übrigen Kantonen der Zentralschweiz über die konkrete Umsetzung der Basisstufe im Kanton Zug zu entscheiden.

2.7. Wie garantiert der Regierungsrat die Beibehaltung des Leistungsprinzips an den Volksschulen, wenn auch keine Minimal-, Normal- und Maximalstandards definiert werden?

Mit dem seit über 15 Jahren praktizierten System von Beurteilen und Fördern (B&F) gilt an den Zuger Volksschulen nicht nur das Leistungs- sondern primär das Förderungsprinzip. Gerade Kinder im Kindergarten- und unteren Primarschulalter erreichen Lernfortschritte durch Begeisterung, durch Neugier, Freude und Lust am Experimentieren etc. Dadurch werden nicht nur einzelne Fachkompetenzen und -fertigkeiten erlernt, sondern insbesondere auch Lern-/Methoden-Kompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen gefördert und erworben. Diese überfachlichen Kompetenzen werden nicht zuletzt in der heutigen Berufswelt je länger je deutlicher gefordert. Ab der 4. Primarklasse werden zudem Noten für die rein fachlichen Leistungen erteilt; gleichzeitig werden die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in Gesprächen mit El-

Seite 6/7 1913.2 - 13433

tern, Kindern und Lehrpersonen zwei Mal jährlich bewertet, besprochen und schriftlich festgehalten.

Die für den Kanton Zug nach wie vor gültigen Lehrpläne sowie auch der kommende Lehrplan 21 schreiben bestimmte Lernziele vor, welche erreicht werden müssen.

Mit dem Rahmenkonzept "Gute Schulen Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen", das der Bildungsrat am 19. Juni 2008 als verbindliche Grundlage für die Umsetzung des QM an den Schulen des Kantons Zug beschlossen hat, erhalten die Gemeinden im Rahmen des teilrevidierten Schulgesetzes (in Kraft getreten am 1. August 2007) ein wirkungsvolles Instrument. Es definiert die Elemente des Qualitätsmanagements und legt Minimalstandards fest. Die Qualitätsentwicklung ist explizit unterrichtszentriert, d.h. sie zielt von Anfang an auf das Kerngeschäft "Lehren und Lernen". Oberstes Ziel ist die nachweisbare hohe Qualität der Bildung der Lernenden, welche im Kanton Zug die Schule absolvieren.

Das HarmoS-Konkordat sieht Bildungsstandards vor, welche vorerst in den Fächern Mathematik, Erstsprache, Fremdsprachen und Naturwissenschaften die minimalen Anforderungen beschreiben. Damit könnte dem Anliegen der Interpellantin betreffend den Leistungsanforderungen Rechung getragen werden. Wegen der Ablehnung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat gelten diese Standards für den Kanton Zug jedoch nicht automatisch. Der Kanton Zug könnte jedoch über den Bildungsrat beschliessen, diese Standards für unsere Schulen verbindlich zu erklären. Dies wäre aus Sicht des Regierungsrates sehr wünschbar, da nicht einsehbar ist, weshalb für Zuger Schülerinnen und Schüler andere Standards gelten sollten, welche ausserdem noch über aufwändige und teure Verfahren erst noch selbst zu erarbeiten wären.

2.8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass in den Gemeinden keine Vermischung von Unterricht als Bestandteil des Bildungsauftrages und Betreuungszeit im Sinne einer sozialen Dienstleistung der Gemeinde und somit schleichende Einführung von Tagesschulen, gewährleistet wird?

Unterrichten ist nicht nur blosses Lehren, blosses Dozieren von Lernstoff. Das Lehren und Unterrichten an den Schulen findet in einem sozialen Kontext statt. Ohne regelmässigen, lebendigen und persönlichen Kontakt zwischen Lehrperson und Schülerin und Schüler ist bzw. wäre ein erfolgreiches Vermitteln von Kompetenzen nicht möglich. Nebst der blossen Wissensvermittlung gehört es zu den wesentlichen Aufgaben der Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler zu begleiten, zu unterstützen und zu betreuen. Insofern übernehmen Schulen auch während der obligatorischen Unterrichtszeit immer auch eine gewisse soziale Dienstleistung.

Gemäss § 11 Abs. 3 des Schulgesetzes haben die Gemeinden gemäss den Richtlinien des Bildungsrates Blockzeiten festzulegen, während denen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden. Paragraph 4 des vom Bildungsrat erlassenen Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) legt den Rahmen der Blockzeiten fest auf fünf Vormittage während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) in der Primarschule und an mindestens vier Vormittagen mit einer minimalen Unterrichtsdauer von drei Stunden im Kindergarten. Während diesen sogenannten Blockzeiten befinden sich die Schülerinnen und Schüler im Unterricht oder in der Obhut der Schule (§ 4 Abs. 2). Damit soll den Eltern die Möglichkeit einer gewissen beruflichen Tätigkeit eingeräumt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden frei, ob sie weitere gemeindliche Betreuungsmöglichkeiten anbieten wollen oder nicht.

1913.2 - 13433 Seite 7/7

Die Normpauschale, welche der Kanton den Gemeinden bezahlt, wird ausgerichtet für die Kosten der obligatorischen Schulzeit (Anteil Lehrpersonal-Kosten). Der Kanton ist aber nicht zuständig für die soziale Betreuung bzw. die diesbezüglichen Kosten, gemäss ZFA sind dafür die Gemeinden zuständig.

Tagesschulen können vom Kanton nicht "schleichend" eingeführt werden. Die Betreuungsangebote werden - meist über Gemeindeversammlungen - bewilligt.

2.9. Ist die grösstmögliche Autonomie der Gemeinden bei der Ausgestaltung der ausserschulischen Betreuung auch durch den Kanton sichergestellt?

Ja. Eine Einschränkung der gemeindlichen Autonomie ist bzw. wäre nur über das kantonale Gesetzgebungsverfahren überhaupt möglich.

2.10. Wieso wird das Konzept der geplanten Zuger Innovationsschule nicht auch den politischen Parteien zur Vernehmlassung zugestellt?

Auch das Konzept einer Innovationsschule hat nichts mit dem HarmoS-Konkordat zu tun.

Zwar hat der politische Meinungsbildungsprozess bezüglich der Schaffung einer Zuger Innovationsschule schon mit Bekanntgabe der Planung begonnen. Der Regierungsrat hat jedoch beschlossen, vor seinem Grundsatzentscheid, ob er die für die Finanzierung des Schulversuchs einer Innovationsschule notwendige Kantonsratsvorlage erarbeiten will, zunächst einmal die direkt involvierten Schulverantwortlichen im Kanton Zug (Schulpräsidentenkonferenz, Rektorenkonferenz, Lehrerverband und Verein der Schulhausleiterinnen und -leiter) zu deren grundsätzliche Beurteilung und Umsetzungsbereitschaft zu befragen sowie neben dem vorliegenden Konzept eine weitere Stellungnahme einzuholen, um eine zusätzliche unabhängige Aussensicht zu erhalten. Es handelt sich dabei also nicht um ein eigentliches Vernehmlassungsverfahren, wie es bei Gesetzesvorlagen üblich ist. Vielmehr geht es dabei um vorbereitende Grundlagenabklärungen. Bei der Erarbeitung einer Vorlage an den Kantonsrat würden selbstverständlich das Vernehmlassungsverfahren nach den üblichen Regeln erfolgen sowie die parlamentarischen Abläufe zum Tragen kommen.

## 3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 18. Mai 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart